

RS Vwgh 2006/3/23 2006/16/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2006

Index

E6j

32/06 Verkehrsteuern

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

61999CJ0451 Cura Anlagen VORAB;

KFG 1967 §82 Abs8;

KfzStG §4 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 21. März 2002, Rs C-451/99, nicht die Zulassungsverpflichtung, sondern den zu kurzen Zeitraum von nur drei Tagen bis zur inländischen Zulassung nach der Einbringung des Kraftfahrzeuges mit ausländischer Zulassung in das Bundesgebiet als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt. Demnach hatte der Gesetzgeber nach Erlass dieses Urteils eine angemessene Frist für die Zulassung solcher Fahrzeuge zu normieren. Unabhängig von der Frage, welche Frist für die Zulassung eines solchen ins Inland eingebrachten Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen gemeinschaftsrechtskonform ist, die Verwendung des Fahrzeuges im Inland beginnt nicht erst mit der Zulassung im Inland, sondern bereits im Zeitpunkt der Einbringung ins Inland. Dieser und nicht der Zeitpunkt der Zulassung im Inland ist nach § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG für die Heranziehung des Beginns der Kfz-Steuerpflicht maßgebend.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0451 Cura Anlagen VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006160003.X01

Im RIS seit

27.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at